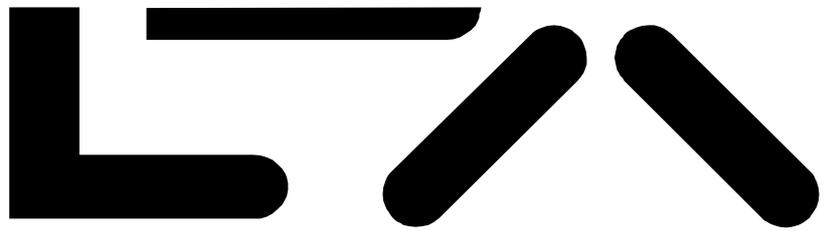


*X-pand into the Future*



## **eurex** *Bekanntmachung*

- Einführung von Goldderivaten
- Einführung neuer Optionskontrakte auf Aktien
- Einführung neuer SSF sowie
- Einführung von russischer Derivate

**- Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte  
an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14) -**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 2. Februar 2009 in Kraft.



Eurex Deutschland  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

Internet:  
[www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)

Geschäftsführung:  
Thomas Book, Thomas Lenz,  
Michael Peters, Andreas Preuß,  
Peter Reitz, Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

## **1 Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte**

### **1.6.7 Veränderungen der Kontraktgrößen und Verfalltage bei Futures-Kontrakten auf Aktien**

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni- oder sonstige Barausschüttungen, sowie Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet werden bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, so findet eine Anpassung des Future-Kontraktes durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor statt. Der R-Faktor ist beschrieben im Eurex User Handbuch System Overview and Information Manual. Gleichzeitig werden die Settlementpreise so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Für Aktien-Futures-Kontrakte mit in Annex A zugewiesener Gruppenkennung RU01 gilt ~~„dass der Teil einer Dividende nach Absatz 1, der 5% des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Geschäfte des dem Ex-Tag vorangehenden Handelstages übersteigt, als eine Ausschüttung im Sinne von Absatz 2 zu behandeln ist. Die Anpassung des Future-Kontraktes erfolgt dabei durch Multiplikation der ursprünglichen Kontraktgröße mit dem R-Faktor.“~~

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird der betreffende Futures-Kontrakt am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und aus dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.

- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird der betreffende Futures-Kontrakt umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung des Futures-Kontraktes erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

[...]

## 1.10      Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Gold-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf den Goldpreis („Gold-Futures-Kontrakte“).

### 1.10.1      Kontraktgegenstand

Ein Gold-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag. „Goldpreisfixing am Vormittag“ bezeichnet für diese Zwecke die an Öffnungstagen des London Bullion Market (oder eines Nachfolgemarktes, an dem Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold in Gold handeln) um 10.30 Uhr (Ortszeit London) nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) durchgeführte Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold. Falls nach den Regeln der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) die Feststellung des in US-Dollar ausgedrückten Preises für eine Feinunze Gold zu einer anderen als der vorstehend angegebenen Uhrzeit durchgeführt wird, gilt diese andere Uhrzeit als Zeitpunkt für das Goldpreisfixing am Vormittag.

### 1.10.2      Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Gold-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.11.2 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

### 1.10.3      Laufzeit

Für Gold-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Absatz 1) der nächsten drei aufeinanderfolgenden Monate und der darauf folgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer maximalen Laufzeit von 36 Monaten zur Verfügung.

### 1.10.4      Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

(1) Letzter Handelstag der Gold-Futures-Kontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

---

(2) Schlussabrechnungstag der Gold-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:30 Uhr MEZ.

#### **1.10.5 Preisabstufungen**

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,1.

#### **1.10.6 Erfüllung, Barausgleich**

(1) Erfüllungstag für Gold-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Gold-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; der Barausgleich von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

#### **1.10.7 Veränderungen des Goldpreisfixings am Vormittag**

(1) Wird das Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen Goldbeschaffenheit verändert, so passen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der Gold-Futures-Kontrakte unverändert lässt.

(2) Wird das Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der Gold-Futures-Kontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden Goldpreisfixings am Vormittag; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 2.1.2) dieses Tages.

## 2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

### 2.6.10.1 Veränderungen der Kontraktgrößen, Ausübungspreise und Verfalltage bei Aktienoptionen

[...]

- (2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten weitere Ausschüttungen, insbesondere außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni, sonstige Barausschüttungen oder Dividenden, die nicht im Rahmen der regulären Dividendenpolitik ausgeschüttet bzw. von der Gesellschaft als nicht reguläre Dividende deklariert werden (bspw. Spezialdividenden, Jubiläumsboni). Fallen derartige Ausschüttungen an, werden die jeweiligen Optionskontrakte auf Aktien angepasst. Die Anpassung von solchen Optionskontrakten erfolgt mittels des R-Faktor-Verfahrens. Der R-Faktor errechnet sich nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel, die der Höhe der Ausschüttung Rechnung trägt. Die Anpassung von Optionskontrakten auf Aktien erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Basispreise der Optionskontrakte mit dem R-Faktor. Zudem wird die dem jeweiligen Optionskontrakt zugrunde liegende Anzahl von Aktien durch den R-Faktor dividiert. Mittels Anwendung des R-Faktor-Verfahrens soll der ursprüngliche Wert der angepassten Optionskontrakte auf Aktien erhalten bleiben.

Für Aktienoptionen mit in Annex B zugewiesener Gruppenkennung RU11 gilt, ~~dass der Teil einer Dividende nach Absatz 1, der 5% des volumengewichteten Durchschnittspreises aller Geschäfte des dem Ex Tag vorangehenden Handelstages übersteigt, als eine Ausschüttung im Sinne von Absatz 2 zu behandeln ist. Die Anpassung solcher Optionskontrakte erfolgt unter Anwendung des in Absatz 2 beschriebenen R-Faktor-Verfahrens.~~

- Erfolgt die Bekanntmachung einer Ausschüttung erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date) so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserien findet mit Wirkung zum nächsten Handelstag statt.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und ist die Bekanntgabe der Ausschüttungshöhe vor dem Ausschüttungsstichtag (Record Date) nicht zu erwarten, so wird die betreffende Optionsserie am Ausschüttungsstichtag vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz aus dem Wert der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor dem Ausschüttungsstichtag und dem Wert am Ausschüttungsstichtag. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Ausschüttungsstichtag.
- Wird eine Ausschüttung ohne Angabe des Betrages angekündigt und erfolgt die Bekanntgabe erst nach dem Stichtag der Ausschüttung (Record Date), so wird die betreffende Optionsserie umgehend vom Handel ausgesetzt. Die Anpassung der Optionsserie erfolgt auf Basis der Differenz der volumengewichteten Durchschnittspreise des Basiswerts am Börsentag vor der Bekanntgabe und dem Tag der Bekanntgabe. Die Anpassung wird wirksam zum Börsentag nach dem Tag der Bekanntgabe der Ausschüttung.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem Referenzpreis (Kapitel II Ziffer 3.6.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

[...]

## **2.7 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Gold-Optionskontrakte**

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Options-Kontrakte auf den Goldpreis („Gold-Optionskontrakte“).

### **2.7.1 Kontraktgegenstand**

Ein Gold-Optionskontrakt ist ein Terminkontrakt bezogen auf den Goldpreis für einhundert Feinunzen Gold. Der maßgebliche Goldpreis bestimmt sich nach dem Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1).

### **2.7.2 Kaufoption (Call)**

- (1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

### **2.7.3 Verkaufsoption (Put)**

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 3.7.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.
  - (2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.
-

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird vom Vorstand der Eurex Clearing AG am Ausübungstag des Kontrakts festgelegt.

#### **2.7.4 Laufzeit**

An den Eurex-Börsen stehen Gold-Optionskontrakte mit Laufzeiten bis zu 60 Monaten jeweils einschließlich bis zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis zu den elf folgenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den vier darauf folgenden Halbjahresverfalltagen (Juni, Dezember) zur Verfügung.

#### **2.7.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss**

(1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Letzter Handelstag der Gold-Optionskontrakte ist der Schlussabrechnungstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Gold-Optionskontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Verfallmonats, sofern an diesem Tag ein Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) stattfindet und dieser Tag ein Börsentag ist, an dem der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen (zum Beispiel Feiertagsregelungen) ausgeschlossen ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag, an dem ein Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) stattfindet und der Handel der Kontrakte nicht nach besonderen Bestimmungen der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ausgeschlossen ist.

(3) Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 11:30 Uhr MEZ.

#### **2.7.6 Ausübungspreise**

Optionsserien mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 20, Optionsserien mit einer Laufzeit von über 36 Monaten haben Ausübungspreise mit Preisabstufungen in Höhe von USD 40.

#### **2.7.7 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte**

Bei Einführung der Gold-Optionskontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 15 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind sieben Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und sieben Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

#### **2.7.8 Einführung neuer Optionsserien**

(1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.7.7 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen im, am oder aus dem Geld, ausgehend von dem zu Grunde liegenden Goldpreis zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Gold-Optionskontrakte am vorangegangenen Handelstag an den Eurex-Börsen nicht mehr verfügbar ist.

---

(2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

#### **2.7.9 Preisabstufungen**

Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt USD 0,1.

#### **2.7.10 Ausübung**

Abweichend von Ziffer 2.1.3 Absatz 1 kann der Inhaber eines Gold-Optionskontraktes diesen nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) der Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode ausüben (European-style).

#### **2.7.11 Zuteilung**

Abweichend von Ziffer 2.1.5. Absatz 1 können Ausübungen eines Gold-Optionskontraktes Stillhalten nur am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 Absatz 2) zugeteilt werden.

#### **2.7.12 Erfüllung, Barausgleich**

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontrakts erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

#### **2.7.13 Veränderungen des Goldpreisfixings am Vormittag**

(1) Wird das Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) hinsichtlich der maßgeblichen Währung, des maßgeblichen Gewichts oder der maßgeblichen Goldbeschaffenheit verändert, so passen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen den Kontraktgegenstand in einer Weise an, die den Wert der Gold-Optionskontrakte unverändert lässt.

(2) Wird das Goldpreisfixing am Vormittag (Ziffer 1.10.1) ersatzlos eingestellt, so endet die Laufzeit der Gold-Optionskontrakte mit Abschluss des letzten stattfindenden Goldpreisfixings am Vormittag; die Abrechnung erfolgt anhand des täglichen Abrechnungspreises (Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, Kapitel II, Ziffer 3.1 (5)) dieses Tages.

[...]

---

Annex A zu Ziffer 1.6 der Kontraktsspezifikationen:

Futures auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID	Kontraktgröße	Minimale Preisveränderung**	Währung
[...]						
<a href="#">Anheuser-Bush InBev S.A.</a>	<a href="#">ITKG</a>	<a href="#">BE01</a>	<a href="#">XBRU</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">0,0001</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">Conergy AG</a>	<a href="#">CGYG</a>	<a href="#">DE01</a>	<a href="#">XETR</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">0,0001</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">Klépierre S.A.</a>	<a href="#">LIFH</a>	<a href="#">FR01</a>	<a href="#">XPAR</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">0,0001</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">Kühne &amp; Nagel Internat. AG</a>	<a href="#">KNIG</a>	<a href="#">CH02</a>	<a href="#">XVTX</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">0,0001</a>	<a href="#">CHF</a>
<a href="#">Porsche Automobil Holding SE</a>	<a href="#">PORJ</a>	<a href="#">DE01</a>	<a href="#">XETR</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">0,0001</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">Standard Chartered PLC</a>	<a href="#">STAG</a>	<a href="#">GB01</a>	<a href="#">XLON</a>	<a href="#">1000</a>	<a href="#">0,01</a>	<a href="#">GBP</a>
[...]						

\* Die minimale Preisveränderung bezieht sich bei Aktien-Futures mit zugewiesener Gruppenkennung GB01 auf Pence.

\*\* Die Gruppenkennung sowie die Kassamarkt-ID wird von den Eurex-Börsen entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben und dient unter anderem der Festlegung eines Handelsplatzes für den Preis der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktie.

[...]

Annex B zu Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen:

Optionen auf Aktien der	Produkt-ID	Gruppenkennung*	Kassamarkt-ID*	Kontraktgröße	Maximale Laufzeit (Monate)	Minimale Preisveränderung	Währung
[....]							
<a href="#">Kon. BAM.groep N.V.</a>	<a href="#">BGPA</a>	<a href="#">NL11</a>	<a href="#">XAMS</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>	<a href="#">0,01</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">FUGRO N.V.</a>	<a href="#">F3D</a>	<a href="#">NL11</a>	<a href="#">XAMS</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>	<a href="#">0,01</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">USG PEOPLE N.V.</a>	<a href="#">UQU</a>	<a href="#">NL11</a>	<a href="#">XAMS</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>	<a href="#">0,01</a>	<a href="#">EUR</a>
<a href="#">Wereldhave N.V.</a>	<a href="#">WER</a>	<a href="#">NL11</a>	<a href="#">XAMS</a>	<a href="#">100</a>	<a href="#">60</a>	<a href="#">0,01</a>	<a href="#">EUR</a>
[....]							

[...]

**Annex C zu den Kontraktsspezifikationen:**

**Handelszeiten Futures-Kontrakte**

[...]

Gold-Futures-Kontrakte

<u>Produkt</u>	<u>Produkt-ID</u>	<u>Pre-Trading-Periode</u>	<u>Fortlaufender Handel</u>	<u>Post-Trading Full-Periode</u>	<u>OTC Block Trading</u>	<u>Letzter Handelstag</u>	
						<u>Handel bis</u>	
<u>Gold-Futures-Kontrakt</u>	<u>FGFX</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-22:00</u>	<u>22:00-22:30</u>	<u>08:00-22:30</u>	<u>11:30</u>	

alle Zeiten MEZ

[...]

**Handelszeiten Optionskontrakte**

[...]

Gold-Optionskontrakte

<u>Produkt</u>	<u>Produkt-ID</u>	<u>Pre-Trading-Periode</u>	<u>Fortlaufender Handel</u>	<u>Post-Trading Full-Periode</u>	<u>OTC Block Trading</u>	<u>Letzter Handelstag</u>	
						<u>Handel bis</u>	<u>Ausübung bis</u>
<u>Gold-Optionskontrakt</u>	<u>OGFX</u>	<u>07:30-08:00</u>	<u>08:00-22:00</u>	<u>22:00-22:30</u>	<u>08:00-22:30</u>	<u>11:30</u>	<u>20:00</u>

Am letzten Handelstag des Verfallsmonats einer Serie endet der Handel für alle anderen Serien um 20:00 Uhr.

alle Zeiten MEZ

**Optionskontrakte auf Interest Rate Futures-Kontrakte**

<u>Produkt</u>	<u>Produkt-ID</u>	<u>Pre-Trading-Periode</u>	<u>Fortlaufender Handel</u>	<u>Post-Trading Full-Periode</u>	<u>OTC Block Trading</u>	<u>Letzter Handelstag</u>	
<u>Optionskontrakte auf</u>						<u>Handel bis</u>	<u>Ausübung bis</u>
Euro-Schatz-Futures	OGBS	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	17:15	18:00
Euro-Bobl-Futures	OGBM	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	17:15	18:00
Euro-Bund-Futures	OGBL	07:30-08:00	08:00-19:00	19:00-20:00	08:00-19:00	17:15	18:00

Am letzten Handelstag des Verfallsmonats einer Serie endet der Handel für alle Serien um 17:15 Uhr.

---

---

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte  
und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland  
und der Eurex Zürich**

---

---

---

Eurex14

Stand ~~23.01.02.2009~~ 23.01.02.2009

Seite 10

---

Die vorstehenden Änderungen der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden hiermit ausgefertigt. Die Änderungen treten dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 02.02.2009 in Kraft.

Frankfurt am Main, 23.01.2009

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Michael Peters

Dr. Thomas Book

---